

Liebe Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Kundinnen und Kunden

Nachfolgend finden Sie ein Update zu verschiedenen Themen rund um die Coronakrise.

ÜBERSICHT

1. KAE (Kurzarbeitsentschädigung)

- 1.1. Aufhebung der Voranmeldefrist
- 1.2. Verlängerung der Bewilligungsdauer von 3 auf 6 Monate
- 1.3. Rückwirkende Bewilligung für Kurzarbeit ab dem 1. September 2020

2. Härtefälle

- 2.1. Nach dem 1. März 2020 gegründete Unternehmen
- 2.2. Zusätzliche Anzahlung von 11 % für November, Dezember und Januar
- 2.3. Steuersituation des Unternehmens

3. Online-Kampagne «Nehmen Sie Platz»

1. KAE (Kurzarbeitsentschädigung)

Alle aktuellen Informationen zur KAE finden Sie im aktuellen [Newsletter des Amts für den Arbeitsmarkt \(AMA\) - #12](#).

Wichtigste Änderungen, die das Bundesparlament am 19. März entschieden hat:

1.1 Aufhebung der Voranmeldefrist

Seit dem 20. März 2021 und bis am 31. Dezember 2021 muss keine Voranmeldefrist (normalerweise 10 Tage) mehr beachtet werden. **Die Voranmeldefrist wird rückwirkend ab dem 1. September 2020 aufgehoben.**

1.2 Verlängerung der Bewilligungsdauer von 3 auf 6 Monate

Ab dem 20. März 2021 sind die Bewilligungen für Kurzarbeit sechs Monate lang gültig, aber längstens bis am 31. Dezember 2021.

1.3 Rückwirkende Bewilligung für Kurzarbeit ab dem 1. September 2020 für **Betriebe, die ihre Voranmeldung nicht rechtzeitig erneuert hatten und so keinen ununterbrochenen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung hatten**



Die Änderung erfolgt nicht automatisch. Der Betrieb muss das Gesuch um rückwirkende Änderung [mithilfe des Formulars, das vom SECO auf der Webseite arbeit.swiss](#) bereitgestellt wurde, einreichen, und zwar **bis spätestens zum 30. April 2021**.

Nachdem das Formular ausgefüllt wurde, ist es elektronisch an juridique.spe@fr.ch zu senden.

Detaillierte Informationen: [Newsletter Nr. 12 des AMA](#)

Für Unternehmen, die ihre Voranmeldung immer pünktlich eingereicht haben und noch nicht mit einem Straftag sanktioniert wurden, besteht kein Handlungsbedarf. **Wir empfehlen Ihnen jedoch, sich zu vergewissern, ob Ihre Voranmeldung noch immer gültig ist und eine Verlängerung zu beantragen, wenn diese ausläuft.**

2. Härtefälle

2.1 Nach dem 1. März 2020 gegründete Unternehmen (WMHV Art. 5)

Das Parlament hat in der Frühlingssession beschlossen, **Unternehmen, die vor dem 1. Oktober 2020 gegründet wurden, als Härtefälle zu betrachten** (vorher 1. März 2020). Das Covid-19-Gesetz wurde bereits angepasst, nun warten wir auf Informationen des Kantons Freiburg, um zu wissen, welche Schritte für die von dieser Entscheidung betroffenen Unternehmen einzuleiten sind. Wir werden Sie auf jeden Fall auf dem Laufenden halten.

2.2 Zusätzliche Anzahlungen

11 % für November, Dezember und Januar (WMHV Art. 13a – erleichtertes Verfahren)

Da sich die Branche noch immer in einer Sackgasse befindet und keine Aussicht auf eine Wiedereröffnung besteht, haben wir beim Staatsrat interveniert, um die Zahlung eines zusätzlichen Vorschusses von 11 % auf den Umsatzverlust für den Zeitraum von November 2020 bis Januar 2021 zu erwirken und so die in der aktuellen Härtefallverordnung (WMHV) festgelegten 20 % zu erreichen.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass der Staatsrat unseren Antrag angenommen hat. Die Überweisung dieser zusätzlichen Anzahlung wird in Kürze erfolgen, **ohne dass seitens der Unternehmen weitere Schritte dafür unternommen werden müssen.**

Miete für den Monat März 2021

Wie uns der Staatsrat ausserdem mitgeteilt hat, sollte die Vorauszahlung auf der Basis der März-Miete bei vollständigen und validierten Anträgen bis Ende März erfolgen.

Hinsichtlich der Schlussabrechnung antwortete der Staatsrat, dass die Verordnung eine Gewährung des Restbetrag der Unterstützung anlässlich der Wiedereröffnung vorsieht (deren Datum zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist). Die Abrechnungen für Februar und März sollten daher bearbeitet werden können, sobald eine Wiedereröffnung möglich ist. Je nachdem, was der Bundesrat am 14. April 2021 bekanntgibt, werden wir erneut beim Staatsrat intervenieren.

2.3 Steuersituation des Unternehmens (WMHV Art. 14)

Die steuerliche Situation der Eigentümer eines Unternehmens, welches einen Antrag auf Härtefallhilfe stellt, wird nun nicht mehr berücksichtigt. Der Staatsrat hat in dieser Hinsicht auf Intervention des Grossen Rates hin das Gesetz zur Genehmigung der Sofortmassnahmen geändert. Die Vermögenswerte des Unternehmens werden jedoch weiterhin berücksichtigt.

3. Online-Kampagne «Nehmen Sie Platz»

Diese Kampagne zielt darauf ab, virtuell **möglichst viele Gäste um den grössten Tisch der Schweiz** zu versammeln und auf symbolische Weise ein starkes Signal an

unsere Behörden für den Erhalt unserer Berufe zu senden. Sie bietet der Bevölkerung die Möglichkeit, sich auf unsere Seite zu stellen und ihre Unterstützung für unsere Aktion auszudrücken.

Interessierte können auf www.support-gastro.ch am Tisch Platz nehmen. **Je mehr Stimmen wir aus der Bevölkerung erhalten, desto grösser ist die Chance, dass unsere Forderungen Gehör finden.**

Zögern Sie nicht, diese Kampagne in Ihren Netzwerken zu teilen und Ihre Kunden an den virtuellen Tisch einzuladen! Und vergessen Sie vor allen Dingen nicht, selbst mitzumachen!

Abschliessend möchten wir die Gelegenheit nutzen, um Ihnen trotz der widrigen Umstände ein angenehmes Osterfest zu wünschen.

Freundliche Grüsse

GASTROFRIBOURG
ensemble depuis 1894
zusammen seit

Muriel Hauser
Präsidentin

Gastroconsult 
proche. compétente.

Chantal Bochud
Direktorin